

Satzung

über

die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Stadt Mölln – Sondernutzungssatzung (SoNtzgS)

Aufgrund von § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.04.2021 (GVOBl. 2021, S. 430) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11. Mai 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen einschließlich Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Mölln, für Kreis-, Landes- und Bundesstraßen jedoch nur im Zuge der Ortsdurchfahrten.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, einschließlich Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen, einschließlich der Lärmschutzanlagen, und Bepflanzung.

§ 2

Gemeingebrauch, Sondernutzung, Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Öffentliche Straßen sind dem öffentlichem Verkehr gewidmet (Gemeingebrauch), im Rahmen dieser Widmung ist die Nutzung jedermann unter Beachtung der allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Verkehrsvorschriften, gestattet. Die Nutzung über diesen Widmungszweck hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Nutzungen der öffentlichen Straßen, die den Widmungszweck nicht berühren, insbesondere die unterirdische Nutzung durch Leitungen, richten sich nach bürgerlichem Recht, soweit diese nicht durch besondere Gesetze geregelt werden. Solche Nutzungen sind nur zulässig im Rahmen von mit der Stadt getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 3

Allgemeine Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus wird innerhalb geschlossener Ortslage mit dieser Satzung allgemein erlaubt für die folgenden Nutzungen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, soweit diese bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden sind, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 3,0 m über öffentlichen Gehwegen, Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind,
 2. Treppenstufen zu Hauseingängen, soweit diese bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden sind,
 3. Bauteile von Baudenkmalen,

4. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 5. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums oder religiösen Zwecken dienen,
 6. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie am Tag davor nach 20.00 Uhr,
 7. Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkästen, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden und eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m verbleibt,
 8. Wartehallen, Buswartehäuser und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, wenn mit diesen keine Werbung verbunden ist.
 9. Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.),
 10. Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken
 11. straßenkünstlerische Darbietungen ohne verstärkende Geräte, Straßenmusik und sonstige geräuschintensive Darbietungen jedoch nur in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr für höchstens 30 Minuten am selben Standort, neue Standorte sind in einer Entfernung von mindestens 100 m zu wählen, jeder Standort darf höchstens einmal täglich genutzt werden.
- (2) Für das Aufstellen von Dekorationsgegenständen ohne Werbefläche auf Gehwegen, wie Vasen oder Pflanzkübeln, mit einer Höhe von 0,50 m bis 0,80 m wird die Erlaubnis durch diese Satzung unmittelbar erteilt, wenn eine Restbreite der Verkehrsfläche von mindestens 1,50 m verbleibt oder die Gegenstände unmittelbar neben nach Abs. 1 erlaubten Treppenstufen aufgestellt werden und nicht weiter als diese in den Verkehrsraum hineinragen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine nach den Abs. 1 und 2 bestehende Erlaubnis im Einzelfall zu widerrufen, wenn der Zweck der Widmung für den öffentlichen Verkehr nicht oder nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllt werden kann oder von der Sondernutzung eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmenden ausgeht.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßenflächen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit mit dieser Satzung nicht allgemein eine Erlaubnis erteilt wird oder etwas anderes bestimmt ist, einer Einzelerlaubnis der Stadt Mölln (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Anträge sind schriftlich oder elektronisch mit Angaben über Ort, Art, Zeit und Fläche der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Mölln zu stellen. Für die Fläche ist ein Lageplan mit Bemaßung der Nutzungsfläche und der durch die Nutzung eingeschränkten Verkehrsflächen beizufügen. Die Stadt kann weitere Angaben und Erläuterungen, eine maßstabsgerechte Zeichnung, textliche Beschreibungen, Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird, verlangen.
- (3) Der Antrag ist mindestens zwei Wochen, für Dauernutzungen vier Wochen, vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Mölln zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen kann die Stadt die Sondernutzung verweigern oder den Beginn hinausschieben.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis ist unter Widerrufsvorbehalt mit den Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie

Benutzung oder zum Schutz der Verkehrsflächen erforderlich sind. Sie ist zeitlich auf den notwendigen Umfang zu befristen.

- (5) Sondernutzungserlaubnisse können auch für einen begrenzten Zeitraum, insbesondere zur Durchführung großflächiger Veranstaltungen, wie z. B. Jahrmarkt, Altstadtfest oder Till-Eulenspiegel-Festspiele, ganz oder teilweise widerrufen oder eingeschränkt werden. Der Zeitraum bestimmter weiträumiger Veranstaltungen kann vom Geltungszeitraum einer Erlaubnis auch grundsätzlich ausgenommen werden oder sie kann für diesen Zeitraum eingeschränkt werden.
- (6) Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt oder ersetzt.
- (7) Von einer Sondernutzungserlaubnis darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn dafür ggf. erforderliche weitere Erlaubnisse oder Genehmigungen, z. B.: Baugenehmigung, erteilt sind.
- (8) Für Wochenmärkte und Volksfeste im Sinne der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) gilt diese an Stelle der Bestimmungen über die Sondernutzung.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an Sondernutzungen

- (1) Verkehrszeichen, Markierungen oder Verkehrseinrichtungen dürfen durch eine Sondernutzung grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Ist eine solche Beeinträchtigung nicht vermeidbar, so ist eine verkehrliche Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich, mit der die nötigen Anordnungen für eine ggf. abweichende Markierung oder Beschilderung getroffen werden. Die Zulässigkeit der Sondernutzung richtet sich dann vorrangig nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Bei Sondernutzungen auf Gehwegen muss eine begehbare Restbreite der Verkehrsfläche von mindestens 1,50 m verbleiben. Taktile Bodenindikatoren dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Nach Ablauf oder Widerruf einer Erlaubnis ist die genutzte Fläche unverzüglich und vollständig zu räumen. Erfolgt die Räumung nicht unverzüglich, ist die Stadt ohne weitere Ankündigung berechtigt, die Fläche auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu räumen und entfernte Gegenstände ggf. bis zur Begleichung der Kosten einzubehalten.

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind alle Werbedarstellungen, unabhängig davon, ob die Werbung für Produkte, Veranstaltungen, Verhalten oder anderes erfolgt, welche Medien benutzt werden oder wie der Werbeträger ausgestaltet ist. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a) Plakattafeln (Stellschilder, Hängeschilder),
 - b) Plakatwände (Großflächen),
 - c) Hinweisschilder auf dem Boden,
 - d) Kundenstopper,
 - e) City-Light-Poster,
 - f) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
 - g) Bildprojektionen,
 - h) Spannplakate im Luftraum,
 - i) zu Werbezwecken abgestellte Fahrräder,
 - j) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,

- k) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten.
- (2) Werbeanlagen bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis der Stadt, dies gilt auch wenn die Erlaubnis zur Aufstellung des Werbeträgers, z. B. eines Pflanzkastens, durch diese Satzung bereits erteilt ist.
 - (3) Plakattafeln dürfen nur bis zur Größe von DIN A 1 (59,4 x 84,1 cm) für höchstens zwei Wochen im öffentlichen Raum angebracht sein. Für eine Werbemaßnahme dürfen höchstens 15 Plakattafeln im Stadtgebiet angebracht werden, für Veranstaltungen außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg oder allgemeine Produktwerbung kann diese Anzahl verringert werden.
 - (4) Plakattafeln dürfen nicht an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, an Bäumen und auf Verkehrsinseln angebracht werden.
 - (5) In der Hauptstraße zwischen Bahnhof und Wassertorbrücke, der Seestraße, der Marktstraße, Am Markt, auf dem Ziegenmarkt, in der Museumsstraße, im Till-Eulenspiegel-Gang, in der Mühlenstraße, der Wallstraße, der Bleistraße, der Grubenstraße, der Schäferstraße, der Jähnenstraße, Am Wall, auf dem Mühlenplatz, im Mühlengang, Auf dem Wall, in der Brunnenstraße, der Bergstraße und rund um den Bauhof (Innenstadt) und an den Laternenmasten auf den Grundstücken Gudower Weg 45, Gudower Weg 101 und Schmilauer Straße 32 dürfen keine Plakattafeln angebracht werden.
 - (6) Kundenstopper dürfen nur in Anlehnung an die Hauswand, Lichtmasten oder Außenmöblierung unmittelbar vor dem jeweiligen Betrieb aufgestellt werden und sind dort gegen Umstürzen und Verschieben zu sichern. Sie dürfen eine einseitige Ansichtsfläche von 1 m² nicht überschreiten. Es darf vor jedem Betrieb höchstens ein Kundenstopper aufgestellt werden.

§ 7 Wahlwerbung

- (1) Abweichend von § 6 Absatz 3 wird mit dieser Satzung die Erlaubnis zum Anbringen oder Aufstellen von Plakattafeln oder anderen Werbeanlagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen oder Volksentscheiden stehen, im Zeitraum von sechs Wochen vor bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstag erteilt.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 3 wird mit dieser Satzung die Erlaubnis zum Anbringen oder Aufstellen von Plakattafeln oder anderen Werbeanlagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Volksbegehren stehen, im Zeitraum der Eintragsfrist nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz) von sechs Monaten zuzüglich zwei Wochen danach erteilt.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 5 dürfen Plakattafeln als Werbung in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und der Eintragsfrist für Volksbegehren auch in der Innenstadt angebracht werden.

§ 8 Sonderregelungen für bestimmte Standorte und bestimmte Nutzungsarten

- (1) Auf dem Bauhof sind mehrere Sondernutzungen zur selben Zeit nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Fläche für eine Nutzung im Rahmen des Widmungszweckes verbleibt. Diese Regelung gilt nicht für Gemeinschaftsaktionen des Gewerbes oder ähnliches. Zur Durchführung von Märkten, großflächigen Veranstaltungen, wie Jahrmarkt oder ähnliches, oder Veranstaltungen im Rahmen des Versammlungsrechtes kann die

- Sondernutzungserlaubnis zeitweise aufgehoben oder eingeschränkt werden. Informationsstände eines Antragstellers sind für höchstens sechs Tage pro Monat zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für Parteien, Wählergemeinschaften und Kandidatinnen und Kandidaten sechs Wochen vor Wahlen, an denen Sie teilnehmen.
- (2) Spannplakate über den Straßen werden nur genehmigt, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Soweit für die Befestigung private Gegenstände genutzt werden sollen, z. B. Hauswände, erstreckt sich die Erlaubnis nicht hierauf, mit den Privateigentümern muss der Nutzungsberechtigte ggf. besondere Vereinbarungen treffen.
 - (3) Eine Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Tischen und Stühlen für die Außengastronomie enthält die Erlaubnis zur Aufstellung von Sonnenschutzschirmen, Schirme müssen standfest aufgestellt werden. Für zu Fuß Gehende muss eine Verkehrsbreite von mindestens 2,00 m verbleiben, wenn die Verkehrsflächen gleichzeitig vom Betriebspersonal oder bei Selbstbedienung von den Kunden genutzt werden. Die Nutzungszeit von Plätzen der Außengastronomie kann beschränkt werden. In der Innenstadt gemäß § 6 Abs. 5 kann die Stadt gestalterische Anforderungen an Mobiliar und Schirme stellen, mehrere Schirme eines Betriebes müssen gleich aussehen, Stühle und Tische müssen ein Mindestgewicht von jeweils 5 kg haben.
 - (4) Warenauslagen sind an die Hauswand zu stellen und müssen mindestens 0,5 m hoch sein.

§ 9 Gebühren und Kosten

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach gesonderter Satzung erhoben.
- (2) Sämtliche Kosten, die durch oder aufgrund einer Sondernutzung entstehen, hat der oder die durch die Erlaubnis oder Nutzung Begünstigte in vollem Umfang zu tragen.
- (3) Bei der Stadt oder einem anderen Straßenbaulastträger entstehende zusätzliche Kosten hat sie oder er diesem in vollem Umfang zu ersetzen, hierfür kann dieser oder die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten insbesondere auch für die einwandfreie Wiederherstellung der Sondernutzungsfläche nach Beendigung oder Aufgabe der Sondernutzung, auch wenn diese aufgrund eines Widerrufs der Erlaubnis erfolgt.

§ 10 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Fläche wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkungen von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Mölln durchgeführt oder veranlasst. Die andere hat der Stadt die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmer, ihre Rechtsnachfolger und diejenigen, die die Sondernutzung ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen, als Gesamtschuldner.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung der Erlaubnisanträge sowie der Kontrolle von Bedingungen und Auflagen im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der folgenden Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e und Art. 6 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung (EU Verordnung 2016/679) und § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S.-H. in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Mölln zulässig:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum des Nutzers,
2. Anschrift,
3. Bankverbindung.

§ 13 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung abweichende Regelungen können im Einzelfall getroffen werden, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt oder die Anwendung der Satzung anderenfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße entgegen § 21 Abs. 1 StrWG ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach dieser Vorschrift erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mölln vom 15.12.1995 außer Kraft.

Mölln, den 12. Mai 2021

Stadt Mölln
Der Bürgermeister


Wiegels

